

Haushaltsversicherung

Vorvertragliches ergänzendes Informationsblatt für
Schadensversicherungsprodukte (ergänzendes IPID für Schadensversicherungen)

DONAU Versicherung AG Vienna Insurance Group



Produkt: SicherDaheim – Haushalt Superschutz

April 2020

Das vorliegende Dokument enthält zusätzliche und ergänzende Informationen zu jenen, die im Informationsblatt für die Haushaltsversicherung (IPID für die Haushaltsversicherung) enthalten sind, um es dem potenziellen Versicherungsnehmer zu erleichtern, die Eigenschaften des Produkts, die vertraglichen Pflichten und die Vermögenssituation des Unternehmens detaillierter zu erfassen.

Der Versicherungsnehmer muss vor Unterzeichnung des Vertrages Einsicht in die allgemeinen Versicherungsbedingungen nehmen.

DONAU Versicherung AG Vienna Insurance Group, Aktiengesellschaft, Schottenring 15, 1010 Wien (Österreich), Telefonnr. + 43 (0) 5033070000, Telefax: +43 (0) 503309970000, Internetseite: www.donauversicherung.at, E-Mail: donau@donauversicherung.at.

Die Donau Versicherung AG Vienna Insurance Group ist ein österreichisches Versicherungsunternehmen in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft und der Vienna Insurance Group zugehörig, mit Geschäftssitz und Hauptniederlassung am Schottenring 15 in 1010 Wien (Österreich), Telefonnr. + 43 (0) 5033070000, Telefax: +43 (0) 503309970000, Internetseite: www.donauversicherung.at, E-Mail: donau@donauversicherung.at.

Der Versicherer ist beim Handelsgericht Wien in das Firmenbuch unter 32002m eingetragen und übt die Versicherungstätigkeit aufgrund der von der zuständigen österreichischen Aufsichtsbehörde (Finanzmarktaufsicht „FMA“) erteilten Konzession aus. Der Versicherer untersteht der Kontrolle der vorgenannten FMA. In Italien ist die DONAU Versicherung zur Ausübung der Versicherungstätigkeit im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit gemäß Artikel 24 Legislativdekret vom 7. September 2005 („Versicherungskodex“) zugelassen und im Register der Versicherungsunternehmen beim IVASS unter der Nummer II.00750 eingetragen.

Entsprechend der letzten genehmigten Bilanz (2019) entspricht das Eigenkapital des Versicherers einem Betrag in Höhe von EUR 100,45 Millionen (EUR 26,97 Millionen für die Lebensversicherung, EUR 67,54 Millionen für die Sachversicherung und EUR 5,94 Millionen für die Krankenversicherung). Das Grundkapital beträgt EUR 16,57 Millionen (EUR 6,21 Millionen für die Lebensversicherung, EUR 8,86 Millionen für die Sachversicherung und EUR 1,5 Millionen für die Krankenversicherung). Die Rücklagen, das sind Kapital-, Gewinn- und Risikorücklagen, belaufen sich auf insgesamt auf EUR 74,96 Millionen (EUR 22,22 Millionen für die Lebensversicherung, EUR 47,29 Millionen für die Sachversicherung und EUR 5,45 Millionen für die Krankenversicherung).

Entsprechend der letzten genehmigten Bilanz (2019) entspricht die Solvabilitätsrate 201,02 %. Bei der Solvabilitätsrate handelt es sich um das Verhältnis zwischen den verfügbaren Eigenmitteln und dem Eigenmittelerfordernis aufgrund der geltenden Gesetzgebung.

<https://www.donauversicherung.at/die-donau/unternehmensberichte/>

Auf den Versicherungsvertrag ist österreichisches Recht anwendbar. Für den Fall, dass zwingende Regelungen des italienischen Rechts für den Versicherungsnehmer vorteilhafter sind, gehen diese dem österreichischen Recht vor.



Was ist versichert?

- Feuerversicherung

ersetzt die Kosten nach Schäden durch Brand, Blitzschlag und Explosion, Absturz von bemannten Luftfahrzeugen.
siehe ABH, Artikel 2

- Sturmschadenversicherung

ersetzt die Kosten nach Schäden durch Sturm, Hagel, Schneedruck, Felssturz, Steinschlag sowie Erdbeben.
siehe ABH, Artikel 2

- Einbruchdiebstahlversicherung

ersetzt die Kosten nach Schäden durch Einbruchdiebstahl, Beraubung und einfachem Diebstahl.
Hinweis: Damit die volle Versicherungsleistung erfolgen kann, müssen die Eingangstüren in die Versicherungsräumlichkeiten mit Zylinder- oder Sicherheitsschlössern versperrt gehalten werden.
siehe ABH, Artikel 2

- Leitungswasserschadenversicherung

ersetzt die Kosten nach Schäden durch Austreten von Wasser aus Zu- oder Ableitungsrohren oder angeschlossenen Einrichtungen von Wasserleitungs-, Warmwasserversorgungs- oder Zentralheizungsanlagen.
Hinweis: In länger als 72 Stunden unbewohnten Gebäuden (nicht Wohnung) müssen während dieser Dauer die wasserführenden Leitungen (Hauptahn) abgesperrt sein und geeignete Maßnahmen gegen Frostschäden getroffen werden.
siehe ABH, Artikel 2

- Privathaftpflichtversicherung

übernimmt die Erfüllung von gesetzlichen Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers, seines im Haushalt lebenden Partners (gleiche Meldeadresse), der minderjährigen Kinder - auch Enkel-, Adoptiv-, Pflege- und Stiefkinder - des Versicherungsnehmers oder seines im Haushalt lebenden Partners.

Diese Kinder bleiben darüber hinaus bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres mitversichert, sofern und solange sie über keinen eigenen Haushalt und kein eigenes, regelmäßiges Einkommen verfügen. Ein Wohnsitz am Studienort gilt nicht als eigener Haushalt. Eine Lehrlingsentschädigung gilt nicht als eigenes Einkommen.

Bei ungerechtfertigten Ansprüchen gegen die versicherten Personen übernimmt der Versicherer die Abwehrkosten.

Mitversichert gelten auch Personen, wenn sie für den Versicherungsnehmer aus einem Arbeitsvertrag oder gefälligkeitshalber häusliche Arbeiten verrichten.

siehe ABH, Artikel 11 bis 13

Der Umfang der Verpflichtung des Unternehmens ist auf die Deckungssumme und auf die mit dem Versicherungsnehmer vereinbarten Versicherungssummen beschränkt.

Welche Optionen/Personalisierungen können gewählt werden?

OPTIONEN MIT REDUZIERUNG DER PRÄMIE

Selbstbehalt

Es kann zwischen 3 Selbstbehaltsvarianten gewählt werden:

Selbstbehalt von EUR 100,-- je Schadenfall


Selbstbehalt von EUR 200,-- je Schadenfall

Selbstbehalt von EUR 400,-- je Schadenfall

	Bei Vereinbarung eines Selbstbehaltes wird die Prämie reduziert.
OPTIONEN MIT ZAHLUNG EINER ZUSATZPRÄMIE	
<i>Sämtliche Optionen können bei Vertragsabschluss ausgeübt werden.</i>	
Glasbruchversicherung	<p>ersetzt die Kosten nach Schäden durch Zerschlagen von Glas.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Glasbruch bis 5m², siehe ABH, Artikel 2 • Glasbruch-Luxus siehe ABH, Artikel 2 und Klausel W43 <ul style="list-style-type: none"> ○ Bis 10 m² ○ Cerankochflächen gelten ohne Limit mitversichert ○ Windfänge, Glasdächer, Verglasungen von Wintergärten, Glasbausteine, Glasfliesen gelten mitversichert ○ Kunststoffverglasungen (z.B. Plexi-, Acrylglas) sind dem Begriff Glas gleichgestellt ○ Kunstverglasungen • Erweiterung auf Luxus Plus siehe Klausel 84F <ul style="list-style-type: none"> ○ die Begrenzung hinsichtlich des Ausmaßes der versicherten Scheiben entfällt ○ Verglasungen von Maschinen und Geräten (Backrohr, Mikrowellenherd, Waschmaschine und dergleichen) gelten mitversichert. ○ Terrassenverglasungen und verglaste Geländer (des Balkons, der Terrasse) sowie Verglasungen von Solaranlagen und Photovoltaikanlagen am Gebäude oder Grundstück mitversichert. <p><i>Es gelten die in den Klauseln angeführten Selbstbehalte, Versicherungssummen und Einschränkungen.</i></p>
Luxuspaket	<p>Erweiterung des Versicherungsschutzes:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Telefonmissbrauch im Zuge eines Einbruchdiebstahles • Schlossänderungen • Postkästen • Wiederbeschaffung von Dokumenten und Kreditkarten • Wiederbeschaffung von Dokumenten und Kreditkarten nach einfachem Diebstahl • Sachbeschädigung im Zuge einer Beraubung • Einbruchdiebstahl in KFZ • Einbruch in Garderobekästchen <p><i>Es gelten die in der Klausel angeführten Selbstbehalte, Versicherungssummen und Einschränkungen.</i></p> <p><i>siehe Klausel W44</i></p>
Luxuspaket Plus	<p>Erweiterung des Versicherungsschutzes:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einfacher Diebstahl von Zahlungsmittel • Bargeld und Schmuck freiliegend • Generelle Neuwertenschädigung bei indirektem Blitz • Weltweite Außenversicherung inkl. Beraubung • Sengschäden • Brandherd

	<ul style="list-style-type: none"> • Schäden durch Schneerutsch <p>Es gelten die in der Klausel angeführten Selbstbehalte, Versicherungssummen und Einschränkungen.</p> <p>Siehe Klausel 11K</p>
Sportpaket	<p>Erweiterung des Versicherungsschutzes:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fahrräder • Diebstahl von Sportgeräten aller Art • Einbruch in Garderobekästchen <p>Es gelten die in der Klausel angeführten Selbstbehalte, Versicherungssummen und Einschränkungen.</p> <p>Siehe Klausel W51</p>
Gartenpaket I und II	<p>Erweiterung des Versicherungsschutzes:</p> <p>Gartenpaket I:</p> <p>Im Freien am Grundstück sind mitversichert:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fix aufgestellte Garten- und Werkzeughütten • Terrassenheizungen • Pergolen, Gartenlauben, Gartenpavillons • Fix montierter Sichtschutz • Umzäunungen • Balkonblumen und Blumengefäße • Müllsammelgefäße am Grundstück • Rasenroboter <p>Es gelten die in der Klausel angeführten Selbstbehalte, Versicherungssummen und Einschränkungen.</p> <p>Siehe Klausel 83F</p> <p>Gartenpaket II:</p> <p>In Erweiterung von Artikel 12, Punkt 1.1 der ABH erstreckt sich die Versicherung auch auf Schadensersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers aus der Innehabung und Pflege des zur versicherten Wohnung gehörenden Gartenanteils einschließlich der sich dort befindlichen Einrichtungen wie z.B. Schwimmbecken, Kinderspielplatz.</p> <p>Siehe Klausel 76F</p>
Schäden durch die Energie des elektrischen Stroms	<p>Erweiterung des Versicherungsschutzes:</p> <p>Schäden an den versicherten Sachen durch die Wirkung der elektrischen Energie (atmosphärische Elektrizität, Überspannung, Störung in der öffentlichen und/oder eigenen Stromversorgung)</p> <p>Es gelten die in der Klausel angeführten Selbstbehalte, Versicherungssummen und Einschränkungen.</p> <p>Siehe Klausel 81K</p>

Erhöhung der Grenzbeträge für Bargeld, Schmuck und dergleichen	<p><i>In - auch unversperrten - Möbeln oder Mauersafes ohne Panzerung:</i></p> <p><i>für Bargeld, Valuten sowie Einlagebücher ohne Klausel: Erhöhung des Grenzbetrages auf EUR 4.000,--</i></p> <p><i>für Schmuck, Edelsteine, Briefmarken und Münzensammlungen: Erhöhung des Grenzbetrages auf EUR 14.000,-- oder auf EUR 20.000,--</i></p> <p><i>In feuerfesten Geldschränken oder Einsatzkassen mit mindestens 100 kg Gesamtgewicht (Sicherheitsklasse IV laut VSÖ-Kassenfragebogen oder EURO-Widerstandsgrad EN 0) Erhöhung des Grenzbetrages von EUR 20.000,-- auf insgesamt EUR 30.000,-- oder auf EUR 40.000,--</i></p> <p><i>In Vollpanzerkassen mit besonderem Sicherheitsgrad (Sicherheitsklasse IIa – II d laut VSÖ-Kassenfragebogen oder ab EURO-Widerstandsgrad EN 2) können die zu versichernden Werte und Beträge unbegrenzt erhöht werden.</i></p>
Haftpflicht: Erhöhung der Pauschalsumme	<p><i>Erhöhung der Pauschalsumme auf EUR 2.000.000,--</i></p>
Ausdehnung auf nicht haftpflicht-versicherte Haushaltmitglieder	<p><i>Ausdehnung auf nicht haftpflichtversicherte Haushaltmitglieder für jede Person bei weltweiter Deckung, sowie Erweiterung auf Tätigkeitsschäden, Schadenersatzansprüche von Angehörigen und Mietsachschäden</i></p> <p><i>Pauschalversicherungssumme EUR 1.000.000,--</i></p> <p><i>Pauschalversicherungssumme EUR 2.000.000,--</i></p> <p><i>Siehe Klausel W48</i></p>
Hundehaftpflichtversicherung	<p><i>Im Haushalt-Superschutz ist ein Hund prämienfrei mitversichert.</i></p> <p><i>Die Pauschalversicherungssumme kann auf EUR 2.000.000,-- erhöht werden</i></p> <p><i>Für jeden weiteren Hund (bzw. im Haushalt-Basisschutz) muss die Versicherung separat beantragt werden.</i></p> <p><i>Pauschalversicherungssumme für Personen und Sachschäden EUR 1.000.000,--</i></p> <p><i>Pauschalversicherungssumme für Personen und Sachschäden EUR 2.000.000,--</i></p> <p><i>je Versicherungsfall aus der Haltung eines Hundes; Geltungsbereich: weltweit.</i></p> <p><i>Siehe Klausel W30</i></p>
Erhöhung des Öko-Schutzes	<p><i>Mehrkosten bei Anfall von gefährlichem Abfall und/oder kontaminiertem Erdreich Im Haushalt-Superschutz automatisch bis 10 % mitversichert.</i></p> <p><i>Höchstversicherungssumme: 20 % der Gebäudeversicherungssumme.</i></p> <p><i>Der Öko-Schutz ist auch eine Reserve, falls die Summe für Aufräumungs- und Reinigungskosten nicht ausreichen.</i></p>
Erhöhung der Versicherungssumme für Wasserbetten und Aquarien	<p><i>Im Haushalt-Superschutz kann die Versicherungssumme für Wasserbetten und Aquarien von EUR 3.750,-- auf EUR 20.000,-- auf „Erstes Risiko“ erhöht werden.</i></p>

 Was ist NICHT versichert?	
Personen und Risiken, die nicht versichert sind	<ul style="list-style-type: none"> • <i>Glasdächer, Gewächshäuser, Abdeckungen oder Überdachungen aus Glas oder Kunststoff</i> • <i>Kosten, die durch Gesundheitsschäden bei der Erfüllung der Rettungspflicht verursacht werden</i> • <i>Kosten für Leistungen der im öffentlichen Interesse oder auf behördliche Anordnung tätig gewordenen Feuerwehren und anderen Verpflichteten</i> <p>Öko-Schutz:</p>

	<ul style="list-style-type: none"> Die Kosten für die Behandlung von nicht versicherten Sachen, z.B. Wasser (inkl. Grundwasser) und Luft, werden nicht ersetzt, auch dann nicht, wenn sie mit versicherten Sachen vermischt werden. <p>Einbruchdiebstahl:</p> <ul style="list-style-type: none"> Schäden, die durch vorsätzliche Handlungen von Personen herbeigeführt werden, die mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft leben. <p>Glasbruch:</p> <ul style="list-style-type: none"> Schäden an Handspiegeln, optischen Gläsern, Glasgeschirr, Hohlgläsern, Beleuchtungskörpern, Glasdächern, Glasbausteinen, Kunstverglasungen sowie Verglasungen von Maschinen, Geräten und dergleichen Schäden an Fassungen und Umrahmungen. <p>Privathaftpflichtversicherung:</p> <p>Kein Versicherungsschutz besteht für Arbeitsunfälle (Berufserkrankungen) dieser Personen im Sinne der Sozialversicherungsgesetze.</p> <p>Siehe ABH (983)</p>
--	---



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

Deckungsbeschränkungen

- Öko-Schutz:

Entstehen Kosten für die Behandlung von Erdreich oder von versicherten Sachen, die bereits vor Eintritt des Versicherungsfalles kontaminiert waren (Altlasten), werden nur jene Kosten ersetzt, die den für eine Beseitigung der bestehenden Kontamination erforderlichen Betrag übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob und wann dieser Betrag ohne den Versicherungsfall aufgewendet worden wäre.

- Einbruchdiebstahl:

Für Geld und Geldeswerte, Sparbücher, Schmuck, Edelsteine und Edelmetalle, Briefmarken- und Münzensammlungen gelten folgende **Entschädigungsgrenzen:**

in - auch unversperrten - Möbeln oder im Safe ohne Panzerung oder freiliegend

- für Geld- und Geldeswerte und Sparbücher EUR 1.850,-, davon freiliegend EUR 370,-

- für Schmuck, Edelsteine und Edelmetalle, Briefmarken- und Münzensammlungen EUR 8.100,-, davon freiliegend EUR 2.200,-.

Bei Erhöhung ist der Betrag in der Police ausgewiesen.

im versperrten, eisernen feuerfesten Geldschrank (Sicherheitsklasse IV laut VSÖ-Kassenfragebogen oder EURO-Widerstandsgrad EN 0) insgesamt bis zu EUR 20.000,-. Bei Erhöhung ist der Betrag in der Police ausgewiesen.

im versperrten Geldschrank mit besserem Sicherheitsgrad als im vorigen Punkt beschrieben oder im versperrten Mauersafe (Wandsafe) mit mindestens Schlossschutzpanzer (Sicherheitsklasse IIIb und IIIc laut VSÖ-Kassenfragebogen oder EURO-Widerstandsgrad EN 1) insgesamt bis zu EUR 65.000,-.

in Vollpanzerkassen mit besonderem Sicherheitsgrad (Sicherheitsklasse IIa und IIb laut VSÖ-Kassenfragebogen oder EURO-Widerstandsgrad EN 2) insgesamt bis zu EUR 65.000,-. Bei Erhöhung ist der Betrag in der Police ausgewiesen.

Diese Entschädigungsgrenzen gelten auch dann, wenn mehrere Haushaltsversicherungen für denselben Haushalt bestehen.

Einfacher Diebstahl: Die Entschädigung für Geld- und Geldeswerte ist mit EUR 370,-- und für den sonstigen Wohnungsinhalt mit EUR 1.500,-- begrenzt.

Selbstbehalte

Für folgende Deckungen sind Selbstbehalte vorgesehen:

Öko-Schutz: pro Schadenfall im Zusammenhang mit kontaminiertem Erdreich: Selbstbehalt 25%

Schäden durch die Energie des elektrischen Stroms: Selbstbehalt von EUR 150,-- je Schadenfall


Genereller Selbstbehalt

Falls die entsprechende Option seitens des Versicherungsnehmers ausgeübt wird, gilt der zwischen Versicherer und Versicherungsnehmer vereinbarte Selbstbehalt pro Schadenfall.

Regressanspruch


Gemäß § 67 VersVG geht - für den Fall, dass dem Versicherungsnehmer ein Anspruch auf Ersatz des Schadens gegen einen Dritten zusteht - der Anspruch auf den Versicherer über, soweit dieser dem Versicherungsnehmer den Schaden ersetzt.


Wenn sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen seine Gäste, Hausangestellte und mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Verwandten und Angehörigen richtet, erklärt der Versicherer seinen Anspruch nur mit Zustimmung des Versicherungsnehmers geltend zu machen, soweit der Schaden nicht vorsätzlich verursacht wurde.

 Welche Verpflichtungen habe ich? Welche Verpflichtungen hat das Unternehmen?	
Was tun bei Eintritt eines Schadensfalles?	<p>Meldung des Schadens:</p> <p>Jeder Schaden ist unverzüglich dem Versicherer zumindest in geschriebener Form (z. B. E-Mail, Fax, Brief) zu melden. Schäden durch Brand, Explosion, Einbruchdiebstahl, einfachen Diebstahl und Beraubung sind der Sicherheitsbehörde unverzüglich anzuzeigen. In der Anzeige bei der Sicherheitsbehörde sind insbesondere alle abhanden gekommenen Sachen anzugeben.</p>
	<p>Direkter/konventionierter Beistand:</p> <p>Nein</p>
	<p>Abwicklung seitens anderer Unternehmen:</p> <p>Nein</p>
	<p>Verjährung:</p> <p>Für die Verjährung gilt § 12 Versicherungsvertragsgesetz (VersVG). Danach verjähren Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag in drei Jahren, wobei diese Frist gegenüber Dritten erst ab Kenntnis des Rechts auf die Leistung des Versicherers zu laufen beginnt. Nach zehn Jahren tritt jedoch die Verjährung jedenfalls ein.</p>
Falsche oder unvollständige Angaben	<p>Etwaige falsche oder unvollständige Angaben zu Gefahrumständen bei Vertragsabschluss können den Versicherungsschutz beeinträchtigen bzw. gegebenenfalls zum gänzlichen Verlust des Versicherungsschutzes führen.</p> <p>Etwaige falsche oder unvollständige Angaben zu Risikoerhöhungen können den Versicherungsschutz beeinträchtigen bzw. gegebenenfalls zum gänzlichen Verlust des Versicherungsschutzes führen.</p>
Pflichten des Unternehmens	<p>Es bestehen keine zusätzlichen Informationen zu jenen, die bereits im Informationsblatt zum Schadensversicherungsprodukt angegeben sind.</p>


Wann und wie zahle ich?

<p>Prämie</p>	<p>Die Prämie muss im Voraus für das ganze Versicherungsjahr an das Versicherungsunternehmen bezahlt werden, und zwar mit den üblichen Zahlungsmitteln (Banküberweisung, nicht übertragbarer Scheck, Bargeld) und den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend. Der Versicherer kann der Zahlung der Jahresprämie in Teilbeträgen ohne Zusatzkosten zustimmen.</p> <p>siehe ABS, Artikel 4 sowie §§ 38 Versicherungsvertragsgesetz (VersVG)</p> <p>Bei allen Prämien und Prämienansätzen ist bereits die italienische Versicherungssteuer eingerechnet (Bruttoprämien), welche getrennt in der Police angeführt wird.</p> <p>Es gilt eine Wertanpassung vereinbart:</p> <p>Die Versicherungssumme bzw. Prämienbemessungsgrundlage wird jährlich bei Hauptfälligkeit der Prämie um den Prozentsatz erhöht oder vermindert, der den Schwankungen der Verbraucherpreise gemäß dem österreichischen Verbraucherpreisindex oder gemäß dem an seine Stelle getretenen Index seit letzter Prämienhauptfälligkeit entspricht. Im gleichen Ausmaß wird die Prämie erhöht oder vermindert.</p> <p>Für die Berechnung des Prozentsatzes der Änderung wird der von der Statistik Austria jeweils letztmals vor Prämienhauptfälligkeit veröffentlichte Verbraucherpreisindex oder der an seine Stelle getretene Index herangezogen.</p>
<p>Rück- erstattung</p>	<p>Im Falle eines Rücktritts vom Vertrag.</p>

<p> Wann beginnt und endet die Deckung?</p>	
<p>Dauer</p>	<p>Der Beginn des Versicherungsschutzes ist in der Versicherungspolice angegeben. Voraussetzung ist, dass die erste Versicherungsprämie rechtzeitig und vollständig bezahlt wird.</p> <p>Beträgt die vereinbarte Vertragsdauer weniger als ein Jahr, endet der Versicherungsschutz ohne Kündigung zum vereinbarten Zeitpunkt.</p> <p>Bei Verträgen mit einer Dauer von einem Jahr oder länger erfolgt nach dem in der Police angegebenen Ablaufdatum jeweils automatisch die Vertragsverlängerung für ein weiteres Jahr, sofern keine fristgerechte Kündigung erfolgt.</p> <p>Der Versicherungsschutz endet durch Kündigung durch den Versicherer oder den Kunden.</p>
<p>Aussetzung</p>	<p>Es bestehen keine zusätzlichen Informationen zu jenen, die bereits im Informationsblatt zum Schadensversicherungsprodukt angegeben sind.</p>

<p> Wie kann ich den Vertrag kündigen?</p>	
<p>Rücktritt nach Abschluss</p>	<p>Für Verbraucher ist der Rücktritt vom Versicherungsvertrag binnen zwei Wochen ab Erhalt der Police möglich.</p> <p>Nach § 5c Versicherungsvertragsgesetz (VersVG)</p> <p>(1) Sie können von Ihrem Versicherungsvertrag innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in geschriebener Form (z. B. Brief, Fax, E-Mail) zurücktreten.</p> <p>(2) Die Rücktrittsfrist beginnt mit der Verständigung vom Zustandekommen des Versicherungsvertrages (= Zusendung der Police bzw. Versicherungsschein), jedoch nicht, bevor Sie den Versicherungsschein und die Versicherungsbedingungen einschließlich der Bestimmungen über die Prämienfestsetzung oder -änderung und diese Belehrung über das Rücktrittsrecht erhalten haben.</p> <p>(3) Die Rücktrittserklärung ist zu richten an: DONAU Versicherung AG Vienna Insurance Group, Schottenring 15, 1010 Wien, oder per E-Mail an donau@donauversicherung.at oder per Fax an +43 (0)50 330 99 70000. Zur Wahrung der Rücktrittsfrist reicht es aus, dass Sie die Rücktrittserklärung vor Ablauf der Rücktrittsfrist absenden. Die Erklärung ist auch wirksam wenn sie in den Machtbereich Ihres Versicherungsvertreters gelangt.</p> <p>(4) Mit dem Rücktritt enden ein allfällig bereits gewährter Versicherungsschutz und Ihre künftigen Verpflichtungen aus dem Versicherungsvertrag. Hat der Versicherer bereits Deckung gewährt, so</p>

	<p>gebührt ihm eine der Deckungsdauer entsprechende Prämie. Wenn Sie bereits Prämien an den Versicherer geleistet haben, die über diese Prämie hinausgehen, so hat sie Ihnen der Versicherer ohne Abzüge zurückzuzahlen.</p> <p>(5) Ihr Rücktrittsrecht erlischt spätestens einen Monat, nachdem Sie den Versicherungsschein einschließlich dieser Belehrung über das Rücktrittsrecht erhalten haben.</p> <p>Nach § 8 Fern-Finanzdienstleistungs-Gesetz (FernFinG)</p> <p>(1) Wurde der Vertrag ausschließlich im Wege des Fernabsatzes (z. B. Telefon, Internet, E-Mail, SMS, Direct-Mail) abgeschlossen, kann ein Verbraucher vom Vertrag oder seiner Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen zurücktreten.</p> <p>(2) Die Rücktrittsfrist beginnt mit dem Tag des Vertragsabschlusses. Hat aber der Verbraucher die Vertragsbedingungen und Vertriebsinformationen erst nach Vertragsabschluss erhalten, so beginnt die Rücktrittsfrist mit dem Erhalt aller dieser Bedingungen und Informationen.</p> <p>(3) Die Frist ist jedenfalls gewahrt, wenn der Rücktritt schriftlich oder auf einem anderen, dem Empfänger zur Verfügung stehenden und zugänglichen dauerhaften Datenträger erklärt und diese Erklärung vor dem Ablauf der Frist abgesendet wird.</p> <p>(4) Das Rücktrittsrecht besteht nicht bei kurzfristigen Versicherungen mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat.</p>
<p>Auflösung</p>	<p>Der Versicherungsvertrag kann zum Ende des jeweiligen Versicherungsjahres mit einer Kündigungsfrist von mindestens 60 Tagen gekündigt werden.</p> <p>Nach dem Eintritt des Schadensfalles ist jeder Teil unbeschadet anderer Rechtsfolgen berechtigt, das Versicherungsverhältnis zu kündigen, wenn der andere Teil eine ihm im Zusammenhang mit dem Schadensfall gesetzlich oder vertraglich auferlegte Pflicht verletzt hat.</p> <p>Jeder Vertragspartner ist berechtigt, unabhängig vom Vorliegen der Verletzung einer gesetzlichen oder vertraglichen Pflicht durch den anderen, das Versicherungsverhältnis nach Eintritt eines Schadensfalles zu kündigen, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> • die für diesen Schadensfall zu leistende Entschädigung einen Betrag von EUR 500,- übersteigt oder • in der jeweiligen Versicherungsperiode insgesamt bereits zwei Schadensfälle eingetreten sind und die dafür insgesamt zu leistende Entschädigung eine Jahresprämie übersteigt.



An wen richtet sich dieses Produkt?

Dieses Versicherungsprodukt ist für alle Personen (insbesondere Eigentümer, Besitzer oder Nutzungsberechtigte) in der italienischen Region Trentino-Südtirol lebende und gemeldete (Wohnsitz) Personen bzw. ansässige (Firmensitz oder Niederlassung) Unternehmen mit Bedarf oder Wunsch nach einer Absicherung gegen das Sachschadenrisiko, insbesondere aus Elementargefahren, für den Inhalt einer Wohnung innerhalb Trentino-Südtirols gedacht. Für natürliche Personen bietet diese Versicherung zusätzlich eine Absicherung gegen das Haftpflichtrisiko aus dem Privat- und Freizeitbereich.



Welche Kosten muss ich auf mich nehmen?

Vermittlungskosten

Der Anteil, den die Vermittler beziehen, beträgt durchschnittlich 21,12%.

Wie kann ich Beschwerden einreichen und Streitigkeiten beilegen?

<p>An das Versicherungsunternehmen</p>	<p><i>Eventuelle Beschwerden, die das Vertragsverhältnis oder die Schadenabwicklung betreffen, können dem Versicherer schriftlich an die folgende Adresse übermittelt werden:</i></p> <p><i>Donau Versicherung AG Vienna Insurance Group</i> <i>Beschwerde-Servicestelle</i> <i>Schlossergasse 1, 6020 Innsbruck</i> <i>Tel.: +43 50 330 70180</i> <i>Fax: +43 50 330 99 72015</i> <i>E-Mail: tirolvertrag@donauversicherung.at</i></p> <p><i>Die gesetzlich vorgesehene Antwortfrist auf Beschwerden beträgt 45 Tage.</i></p>
<p>An das IVASS</p>	<p><i>Im Falle einer unzureichenden oder verspäteten Antwort ist es möglich sich an das IVASS, Via del Quirinale, 21 – 00187 Roma, fax 06.42133206, pec: ivass@pec.ivass.it. Info auf: www.ivass.it, zu wenden.</i></p> <p><i>In Österreich ist die Aufsichtsbehörde Finanzmarktaufsicht (FMA) auch zugleich die zuständige Beschwerdebehörde für den Versicherungssektor. Beschwerden können daher auch direkt per Fax oder auf dem Postweg an folgende Anschrift gesendet werden:</i></p> <p><i>Finanzmarktaufsicht</i> <i>Beschwerdewesen</i> <i>Otto-Wagner-Platz 5</i> <i>A-1090 Vienna (Austria)</i> <i>Fax: 0043 1 249 59 5199</i></p> <p><i>Auf der folgenden Internet-Seite der Finanzmarktaufsicht finden sich nähere Hinweise zur Übermittlung von Beschwerden: http://www.fma.gv.at/cms/site/DE/abfragen.html?id=BVU.</i></p>
<p>VOR ANRUFUNG DER GERICHTE ist es möglich, in einigen Fällen notwendig, sich folgender alternativer Verfahren zur Streitbeilegung zu bedienen</p>	
<p>Mediation</p>	<p><i>Sich an eine Mediationsstelle wenden, die im Verzeichnis des Justizministeriums, einsehbar auf der Seite www.giustizia.it, eingetragen ist (Gesetz vom 09/08/2013, Nr. 98)</i></p>
<p>Begleitete Verhandlung mit Rechtsbeistand</p>	<p><i>Auf Antrag des eigenen Anwalts an das Unternehmen</i></p>
<p>Andere alternative Prozeduren zur Streitbeilegung</p>	<p><i>Für etwaige Streitigkeiten betreffend die Höhe des Schadens oder die nötigen Reparaturkosten kann ein Schiedsgericht mit drei Sachverständigen (je einer pro Partei eingesetzt und der Dritte im Einvernehmen bestimmt) hinzugezogen werden. Sollte über die Ernennung des Obmanns kein Einvernehmen hergestellt werden können, kann auch der Präsident des Gerichtes, das seinen Sitz im zuständigen Gerichtsbarkeitsbereich des Versicherungsnehmers hat, befragt werden.</i></p> <p><i>Zur Regelung von grenzüberschreitenden Streitigkeiten oder Streitigkeiten zwischen einem Versicherungsnehmer, der Bürger eines Mitgliedstaates ist, und einem Unternehmen, welches seinen Firmensitz in einem anderen Mitgliedsstaat hat, darf der in Italien ansässige Beschwerdeführer wie folgt Beschwerde führen:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <i>- beim IVASS, das die Beschwerde auf außergerichtlichem Wege an die zuständigen ausländischen Behörden weiterleitet und den Beschwerdeführer darüber und in Folge auch über die Antwort informiert;</i> <i>- direkt bei den zuständigen ausländischen Behörden des Mitgliedsstaates oder des dem EWR (Europäischer Wirtschaftsraum) zugehörigen Staates, wo das Versicherungsunternehmen seinen Sitz hat, um dort das FIN-NET Verfahren zu starten (ein Netz der Zusammenarbeit von nationalen Einrichtungen). Siehe dazu die Internetseite http://www.ec.europa.eu/fin-net.</i>

FÜR DIESEN VERTRAG VERFÜGT DAS UNTERNEHMEN NICHT ÜBER EINEN FÜR DEN VERSICHERUNGSNEHMER RESERVIERTEN DISPOSITIVEN BEREICH (SOG. HOME INSURANCE); WESWEGEN SIE NACH DER UNTERSCHRIFT DIESEN VERTRAG NICHT TELEMATISCH VERWALTEN KÖNNEN.